

# Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M DE)

Vom 1. Oktober 2007

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5 und 6, 44 Abs.4, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

## § 1

### Studienziel

<sup>1</sup>Die Besonderheit der Fakultät Design, die interdisziplinären Lehrinhalte der Studiengänge Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design, Innenarchitektur / Interior Design & Interior Architecture und Architektur / Architecture ist die konzeptionelle Basis für den Masterstudiengang mit seinen drei Studienfokussen. <sup>2</sup>Neben der Befähigung zur praktischen Designarbeit ist das Ziel des Masterprogrammes, nach Abschluss des ersten akademischen Grades zusätzlich mit wissenschaftlicher Methodik am Diskurs und der Weiterentwicklung der Querschnittswissenschaft Design und ihrer einzelnen Disziplinen arbeiten zu können. <sup>3</sup>Studierende im Masterstudiengang Design erwerben die Qualifikation in interdisziplinären Teams innerhalb von Fokusprojekten neue Herangehensweisen im Berufsfeld der Gestaltung zu finden und zu erproben. <sup>4</sup>Den neuen, erweiterten Anforderungen an die Designausbildung entspricht das Prozess orientierte Gestalten, die Disziplin übergreifende Projektarbeit, die Integration neuer Nutzer- und Marktszenarien und die Zusammenarbeit von Designern mit Ingenieuren, Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaftlern. <sup>5</sup>Ziel der verschiedenen Studienfokusse ist die Vermittlung von fachlichen, sozialverträglichen und ethisch verantwortbaren Kernkompetenzen in Konzeption, Entwurf und Umsetzung von technischen und gestalterischen Inhalten. <sup>6</sup>Diese Schlüsselqualifikationen sind sowohl allgemeiner als auch fachspezifischer Natur und bilden die notwendige Basis für die Entwicklung einer originären Gestaltungshaltung, einer selbstständig denkenden und verantwortlich handelnden Gestalterpersönlichkeit. <sup>7</sup>Die optimale Bewältigung komplexer Gestaltungsaufgaben ist damit in den Zusammenhang einer ganzheitlich erfolgreichen Lebens- und Sozialstrategie gestellt.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

(1)<sup>1</sup>Zum Studium werden nur Bewerber zugelassen, die

1. einen ersten Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) mit mindestens sieben, beim Studienfokus Architectural Design mit mindestens acht Studiensemestern an einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss im Ausland in einer gestalterischen oder technischen Fachrichtung der Innenarchitektur bzw. der Architektur, des Design oder einer dem Studienziel nahe liegenden Fachrichtung mit einer Durchschnittsnote von mindestens 2,5 erworben haben,
2. nach dem ersten Hochschulabschluss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen,
3. mit dem Antrag auf Immatrikulation einen Studienfokus gewählt sowie einen ausführlichen Themenvorschlag (Proposal) für das geplante Fokus-Projekt unterbreitet haben,
4. in einem Auswahlverfahren der Hochschule nachweisen, dass sie – neben kreativ-sozialen und gestaltungsverantwortlichen Kompetenzen – die notwendigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen, die für eine eigenverantwortliche, ökonomisch vorausschauende und human rücksichtsvolle Planung und Gestaltung erforderlich sind. Der Auseinandersetzung mit gesellschaftlich verträglichen Gestaltungskonzepten und deren Durchführbarkeit innerhalb von Planungsprozessen wird besonderer Wert beigemessen. Das Engagement und die Bereitschaft motivierend, koordinierend und moderierend zu wirken, sollte erkennbar sein. Von dem Auswahlgespräch kann nicht abgesehen werden, auch wenn von den Bewerbern Nachweise (z.B. überdurchschnittliche Leistungen in der beruflichen Praxis, einschlägige Fort- und Weiterbildung) vorgelegt werden, aus denen sich die Eignung für diesen Studiengang ergibt.

<sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann von Satz 1 Nr.2 ganz oder teilweise absehen, wenn der Bewerber außergewöhnlich qualifizierte Leistungen, Fähigkeiten und / oder Erfahrungen im Design oder

verwandten Bereichen nachweist, die einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung gleich stehen. <sup>3</sup>Studienbewerber mit einer von Satz 1 Nr. 1 geringeren Regelstudienzeit können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass Sie ergänzende und erfolgreich abgelegte Module nach Maßgaben der Prüfungskommission bis spätestens zum Ende des Studiums nachweisen; andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

### § 3

#### Verfahren der Eignungsfeststellung

(1)<sup>1</sup>Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nach Abschluss der Bewerbungsfrist durchgeführt. <sup>2</sup>Es gliedert sich in eine Vorauswahl und ein persönliches Auswahlgespräch. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, das den Anforderungen nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr.1 entspricht. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr.1.

(2)<sup>1</sup>Das Auswahlgespräch findet nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission statt. <sup>2</sup>Es dauert mindestens 10 Minuten und wird von einem Einzelprüfer und einem Beisitzer geführt, die von der Prüfungskommission bestellt werden. <sup>3</sup>Die Zuordnung der Bewerber zu den Prüfern erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten. <sup>4</sup>Das Gesprächsergebnis wird mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; mit dem Prädikat „bestanden“ wird der Nachweis der Eignung erbracht. <sup>5</sup>Über den Verlauf des Gesprächs wird eine Niederschrift geführt, aus der Tag und Ort des Gesprächs, der Namen der beteiligten Prüfer und das Ergebnis hervorgehen müssen; die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

(3)<sup>1</sup>Die ordnungsgemäße Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird durch die Prüfungskommission des Studiengangs sichergestellt. <sup>2</sup>Sie stellt das Ergebnis der Eignungsfeststellung in einer Sitzung fest, die binnen zwei Wochen nach dem Auswahlgespräch stattfindet; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Wird ein Bewerber abgelehnt, ist eine schriftliche Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

(4)<sup>1</sup>Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird den Bewerbern mit dem Zulassungs- bzw. Nichtzulassungsbescheid mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Nichtzulassungsbescheid ist zu begründen. <sup>3</sup>Die Eignungsfeststellung ist im nächsten Verfahren wiederholbar.

### § 4

#### Studienaufbau, Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang führt die Studienfokuse Integrated Design Processes, Interior Design & Interior Architecture und Architectural Design, von denen eines mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium zu wählen ist.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang oder einzelne Studienfokuse bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Studienbewerbern durchgeführt werden, besteht nicht.

### § 5

#### Module und Prüfungen, Prüfungsgesamtnote

Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) der jeweiligen Studienfokuse sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

### § 6

#### Masterarbeit

(1) Das Studium wird durch eine Masterarbeit abgeschlossen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine Problemstellung aus dem Bereich der Planung und Gestaltung selbstständig unter Berücksichtigung der sich fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse theoretisch zu fundieren und mit fachgerechter Auswahl und Anwendung soziokreativer und anwendungsbezogener Forschungsmethodik zu bearbeiten.

(3)<sup>1</sup>In der Regel kann die Masterarbeit frühestens am Ende des vorletzten Studiensemesters ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit wird durch die Prüfungskommission festgelegt.

### § 7

#### Masterprüfungszeugnis, Akademischer Grad

<sup>1</sup>Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad und dem gewählten Studienfokus gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

<sup>2</sup>Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen.

§ 8

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 15. März 2008 in Kraft.

<sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Masterstudium nach dem Wintersemester 2007/2008 aufnehmen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 30. März 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 1. Oktober 2007.  
Coburg, den 1. Oktober 2007

gez.  
Prof. Dr. Schafmeister  
Präsident

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 2007 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. Oktober 2007 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 2007.

---

**Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Design**

**1. Studienfokus Integrated Design Processes**

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1)</sup>			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

**Studiensemester 1**

1	Fokus-Praktikum	mindestens 18 Wochen					28
2	Fokus-Projekt-Seminar	2	S, ExL	sPe <sup>2)</sup>		0	2

**Studiensemester 2 – Fokus-Projekt**

3	Fokus-Projekt	18	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe	PStA Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	5	18
---	---------------	----	-----------	--------------	---	---	----

**Studiensemester 2 – Querschnitts-Vorlesungs-Module**

4	Werkstoffe	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe	PStA jeweils Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	3
5	Ergonomie- und Arbeitswissenschaften	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe		1	3
6	Design und Wissenschaft	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe		1	3
7	Innovations- und Projektmanagement	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe		1	3

**Studiensemester 3 – Master-Modul**

8	Masterseminar <sup>3)</sup>	10	S			3	10
9	Master Thesis	0	MA	MA		10	20

<b>Summen</b>		42				22	90
---------------	--	----	--	--	--	----	----

**2. Studienfokus Interior Design & Interior Architecture**

1	2	3	4	5	6	7	8
Ifd. Nr.	<b>Lehrveranstaltungen</b>			<b>Prüfungen <sup>1)</sup></b>			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungs-gesamtnote	Leistungs-punkte (ECTS)

**Studiensemester 1**

1	Fokus-Praktikum	mindestens 18 Wochen					28
2	Fokus-Projekt-Seminar	2	S, ExL	sPe <sup>2)</sup>		2	

**Studiensemester 2 –Fokus-Projekt**

3	Fokus-Projekt	18	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe	PStA Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	5	18
---	---------------	----	-----------	--------------	---	---	----

**Studiensemester 2 – Querschnitts-Vorlesungs-Module**

4	<b>Dauerhafte Raumlösungen</b> Entwurf für den öffentlichen und privaten Raum	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe	PStA Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	3
5	<b>Befristete Raumlösungen</b> Messestand-, Event-, Ausstellungs-, Theater- und Filmdesign	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe		1	3
6	<b>Marketing &amp; Kommunikation</b> Strategische Öffentlichkeitsarbeit; Kompetenzmanagement	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe		1	3
7	<b>Angemessenheit &amp; Zielorientierung</b> Menschliche Wahrnehmung: Funktionen & Prinzipien	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe		1	3

**Studiensemester 3 – Master-Modul**

8	Masterseminar <sup>3)</sup>	10	S			3	10
9	Master Thesis	0	MA	MA		10	20

<b>Summen</b>	42
---------------	----

22	90
----	----

### 3. Studienfokus Architectural Design

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen <sup>1)</sup>			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung <sup>1)</sup>	Art	Dauer (in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

#### Studiensemester 1 – Fokus-Projekt 1

1	Fokus-Projekte	14	SU, Ü, Pr	PStA + sPe	PStA Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	5	28
2	Fokusprojektseminar	2	S	PStA oder sPe		1	2

#### Studiensemester 2 –Fokus-Projekt 2

3	Fokus-Projekt	18	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe	PStA Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	5	18
---	---------------	----	-----------	--------------	---	---	----

#### Studiensemester 2 – Querschnitts-Vorlesungs-Module

4	Sozialer Raum	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe	PStA Vorlesungs- und Prüfungszeit eines Semesters	1	3
5	Ökologischer Raum	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe		1	3
6	Ökonomischer Raum	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe		1	3
7	Konstruktiver Raum	3	SU, Ü, Pr	1 PStA + sPe		1	3

#### Studiensemester 3 – Master-Modul

8	Masterseminar <sup>3)</sup>	10	S			3	10
9	Master Thesis	0	MA	MA		10	20

<b>Summen</b>	56
---------------	----

28	90
----	----

### **Erläuterung der Fußnoten der Anlage:**

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt im Studien- und Prüfungsplan durch die Prüfungskommission des Masterstudiengangs im Studienplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester. Prüfungsstudienarbeiten können nach näherer Festlegung durch die Prüfungskommission insbesondere schriftliche, mündliche (z.B. Präsentation), konstruktive und gestalterische Teile enthalten. Jede Prüfungsstudienarbeit enthält als schriftlichen Prüfungsteil im Prüfungszeitraum die Dokumentation durch Studierende; sie ist Voraussetzung für die Bewertung und Aushändigung der Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit. Wird die Endnote aus mehreren Prüfungsteilen gebildet, haben diese untereinander das gleiche Gewicht.

Sonstige Prüfungen bestimmen die Endnote zu einem Drittel; mehrere sonstige Prüfungen haben untereinander das gleiche Gewicht.

Die Endnote „ausreichend“ oder besser setzt voraus, dass jeder Prüfungsteil mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Ein mit „nicht ausreichend“ bewerteter Teil führt zur Endnote „nicht ausreichend“.

Anstelle der bezeichneten Prüfungsarten kann die Prüfungskommission ein Modul übergreifendes Projekt im Studien- und Prüfungsplan festlegen, bei dem bestimmte geeignete Module durch entsprechende Leistungsteile belegt und abgegrenzt sind; bei der Bewertung des Projekts werden für die Module eigene Endnoten festgesetzt.

- 2) Prädikatsnoten mit/ohne Erfolg abgelegt.
- 3) Für den Erst- und den Wiederholungsversuch der Masterarbeit ist der Besuch des begleitenden Masterseminars verpflichtend. Dabei soll der Studierende Fragestellung, wissenschaftlich-gestalterische Bearbeitungsansätze und -methoden sowie die Ergebnisse seiner Masterarbeit darstellen und vertreten. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist die Endnote des zugehörigen Masterseminars maßgebend.

---

### **Abkürzungsverzeichnis:**

Dokumentation = Verkleinerung und Zusammenfassung von Prüfungsstudienarbeiten und der Masterarbeit durch EDV-gestützte Hilfsmittel zur Archivierung

ECTS = European Credit Transfer System

MA = Masterarbeit

ExL = Externe Lehrveranstaltung

Pr = Praktikum

PStA = Prüfungsstudienarbeit

S = Seminar

sPe = sonstige Prüfung(en) mit einer Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum

SU = seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung